



## Aufnahmeantrag als Fördermitglied

**Kickers for help e. V.**  
**Delmenhorster Str. 39, 28816 Stuhr**

Hiermit beantrage ich

**Mitglieds-Nr.**

(wird vom Vorstand vergeben)

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße

PLZ / Wohnort

Telefon / Handy

Email

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

die Aufnahme in den Verein „Kickers for help e. V.“ als Fördermitglied  
ab dem: \_\_\_\_\_

**Der Jahresbeitrag beträgt 20,00 €** und ist jeweils zum 01.04. eines Jahres fällig. Der  
Beitrag wird zu diesem Zeitpunkt vom vereinbarten Konto abgebucht.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## **SEPA - Lastschriftmandat**

(wiederkehrende Zahlungen)

Mandatsreferenz: „Jahresbeitrag – Mitglieds-Nr. “

Ich ermächtige den Verein „Kickers for help“, Zahlungen von meinem Konto mittels  
Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein  
„Kickers for help“ auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die  
Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut  
vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: DE\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_ | \_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Konto – Inhaber: \_\_\_\_\_

Die Daten werden zur Vereinsverwaltung auf elektronischen Datenträgern während der  
Mitgliedschaft gespeichert.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bitte sende den unterschriebenen Antrag entweder per Mail als pdf an**  
**[info@kickers-for-help.de](mailto:info@kickers-for-help.de) oder per Post an**  
**Kickers for Help e. V., Delmenhorster Str. 39, 28816 Stuhr**

**Schön, dass Du dabei sein möchtest**



## **Vereinssatzung „Kickers for help“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein soll den Namen „Kickers for help e.V.“ tragen.  
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Sitz des Vereins ist „Delmenhorster Str. 39, 28816 Stuhr“.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch die nachfolgend näher beschriebenen Aufgaben und Ziele.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, sowie
- die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind. (§ 53 Abgabenordnung)
- Im Rahmen der Tätigkeiten des Vereins werden auch Kunst und Kultur, sowie der Sport gefördert.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen jeglicher Art, im Rahmen derer zu Spenden aufgerufen und diese eingesammelt werden. Die Überschüsse dieser Veranstaltungen werden entweder den hilfsbedürftigen Menschen direkt übergeben, oder den Trägergesellschaften, die diese Menschen unterstützen, zur Verfügung gestellt.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich an den Vorstand gerichtet. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene, natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein und seinen Zielen bekunden wollen.

Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum gewünschten Austrittsdatum.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied schwer oder wiederholt gegen die Vereinszwecke und -ziele verstoßen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist an den Vorstand zu richten. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft dann die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.



Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied drei Monate lang mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist und trotz Mahnung binnen vier Wochen seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Ein Mitglied, das aus dem Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet.

### **§ 6 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentliche Mitglieder mit je einer Stimme an.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet. Beschlüsse werden offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann eine geheime Wahl beantragt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Schriftführer und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.



## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Einsetzung von Ausschüssen nach Bedarf und Wahlen in die Ausschüsse
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer und stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte für den Rest der Amtsdauer fort. Eine Neuwahl des gesamten Vorstandes ist jedoch erforderlich, wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.

Der Vorstand tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, außerdem, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (auch per E-Mail möglich) durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig, darunter muss der Vorsitzende oder sein Vertreter sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden veranlasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.



Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom Schriftführer schriftlich protokolliert, vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben und stehen den Mitgliedern jederzeit zur Einsicht zur Verfügung.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

### **§ 11 Geschäftsbereich des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.

Insbesondere zählt zu den Aufgaben des Vorstandes:

- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Gesetz, Satzung sowie den Beschlüssen und den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

Die Vertretung des Vereins im Sinne von § 26 BGB erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende.

Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

### **§ 12 Rechnungsprüfer**

Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kasse sowie des vom Vorstand ihnen vorzulegenden Kassenberichtes.

### **§ 13 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name, Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.



Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Stuhr, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung ist am 05. Februar 2017 erstellt und beschlossen worden.